

dert werden, dass wegen der liberalen Registrierungs Vorschriften weiterhin Rheinschiffe in der Schweiz, h. h. vor allem in Basel, auf den Namen reiner Domizilgesellschaften, sogenannter Briefkastenfirmen, registriert werden können. Die wichtigsten Gründe für die Registrierung solcher Schiffe im schweizerischen Schiffsregister werden in der Botschaft erwähnt. Auch der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen. Ich möchte sie hier nicht wiederholen.

Die Schweizer Flagge auf dem Rhein droht im Zuge der geschilderten Entwicklung mehr und mehr den Charakter einer Gefälligkeitsflagge zu erhalten. Dadurch werden nicht nur die Wettbewerbsverhältnisse gestört, sondern es wird auch die Bedeutung der wirklichen Schweizer Flotte auf dem Rhein, namentlich im Hinblick auf die Versorgung in Krisenzeiten, relativiert.

Der Bundesrat schlägt daher in Übereinstimmung mit der Expertenkommission und der schweizerischen Delegation in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vor, dass für die Registrierung eines Rheinschiffes im schweizerischen Schiffsregister nebst den in Artikel 4 Absatz 1 gestellten Anforderungen künftig auch der Nachweis verlangt werden soll, dass das Schiff von einem wirtschaftlich und geschäftlich selbständigen Unternehmen in der Schweiz verwendet wird.

Eine wesentliche Rolle für die baldige Wirksamkeit der Gesetzesrevision kommt der Übergangsbestimmung zu. Der Kommissionspräsident hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Kommission sich intensiv mit der Frage der Rückwirkung beschäftigt hat. Rückwirkungen müssten uns in jedem Fall beschäftigen, weil sie um Teil rechtlich nicht unbedenklich sind. Die Kommission ist aber aufgrund eines Gutachtens des Bundesamtes für Justiz zum gleichen Schluss wie der Bundesrat gekommen, nämlich dass in diesem Falle keine Gründe geltend gemacht werden können, die zur Annahme führen könnten, dass die Rückwirkung im vorgeschlagenen Sinn rechtlich nicht vertretbar sei, um so weniger, als eine entsprechende Übergangsfrist gesetzlich fixiert wurde.

Der Zweck dieser Übergangsbestimmung ist nicht etwa der, die zur Diskussion stehenden Schiffe möglichst bald aus dem Schiffsregister herauszustreichen, sondern die betreffenden Firmen zu veranlassen, ihre Organisation anzupassen. Sollten sie in dem einen vorgesehenen Jahr dazu nicht in der Lage sein, so kann diese Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die vorgeschlagene Revision des Schiffsregistergesetzes ist im Interesse der Erhaltung und Förderung einer leistungs- und konkurrenzfähigen schweizerischen Rheinflotte und damit auch der Landesversorgung notwendig. Die internationale Dimension des Geschäftes verleiht ihm zudem eine gewisse zeitliche Dringlichkeit.

Ich bitte Sie daher, der Vorlage zuzustimmen. Dies dürfte Ihnen um so leichter fallen, als Sie diesmal keiner Normenflut zustimmen müssen, sondern mit einer einfachen Regelung dazu beitragen können, dass auf den Fluten des Rheins eine vernünftige Ordnung einkehren wird.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Adopté

Ziff. I

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(Die Änderung in Art. 10 Abs. 2 Ziff. 3 betrifft nur den französischen Text)

Ch. I

Proposition de la commission

Art. 10 al. 2 ch. 3

... que, pour un bateau à moteur, la force de ses engins...

Pour le reste du chiffre I: Adhérer au projet du Conseil fédéral

Reichmuth, Berichterstatter: Die Kommission beantragt in Artikel 10 Absatz 2 Ziffer 3 eine redaktionelle Änderung im französischen Text, indem dort statt «bateau automobile» «bateau à moteur» eingesetzt werden soll.

Adopté

Ziff. II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II, III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

85.002

Geistiges Eigentum. Abkommen von Nizza Propriété intellectuelle. Arrangement de Nice

Botschaft und Beschlussentwurf vom 4. Februar 1985 (BBI I, 609)
Message et projet d'arrêté du 4 février 1985 (FF I, 601)

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Wer eine Marke für Waren oder Dienstleistungen schützen will, lässt sie in Markenregistern als nationale oder internationale Marke eintragen. Damit man diese Marken leichter auffinden kann – allein in der Schweiz gibt es rund 300 000 Eintragungen –, wurde eine internationale, einheitliche Klassifikation mit heute 42 verschiedenen Klassen je nach Art der Waren oder Dienstleistungen geschaffen. Das geschah 1957 im Abkommen von Nizza, das seinerseits als besonderes Abkommen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums zustande kam. 1962 trat die Schweiz diesem Abkommen von Nizza bei. Sie hat seither eine erste Revision ratifiziert. 1977 wurde eine neue Revision in Genf beschlossen, welche die Schweiz ebenfalls unterzeichnete. Heute geht es darum, dieses revidierte Abkommen im Hinblick auf seine Ratifikation zu genehmigen.

Welche Änderungen wurden vorgenommen? Am wichtigsten ist jene, die das Verfahren zur Änderung der Warenklassifikation erleichtern soll. Die wirtschaftliche Entwicklung erfordert nämlich von Zeit zu Zeit die Überführung von Waren aus einer in eine andere Klasse oder die Schaffung neuer Klassen. Sachverständige schlagen die Änderungen jeweils vor.

Bisher brauchte jede Änderung die Zustimmung aller Mitgliedstaaten. Damit kann ein einziges der heute 33 Mitglieder mit seinem Veto notwendige Anpassungen blockieren. Das ist unerwünscht. Andererseits ist ein zu häufiges Abändern der Klassen zu vermeiden. Damit würden die Nachforschungen wieder erschwert. Ein qualifiziertes Mehr ist somit erforderlich. Man hat sich deshalb darauf geeinigt, dass es für Abänderungen zukünftig nur noch vier Fünftel der Mitglieder brauche. Damit erreicht die Revision von Nizza ihr Hauptziel, nämlich künftige Anpassungen der Klassifikation an veränderte Verhältnisse ohne Einbusse der Stabilität zu erleichtern. Weniger wichtige Änderungen des Abkommens betreffen zur Hauptsache den Inhalt und die Sprache der Klassifikation sowie einige Schlussbestimmungen.

Das Abkommen wird dem Parlament relativ spät zur Ratifikation unterbreitet. Man wollte nach bisheriger Praxis zuwarten, bis die Mehrheit aller Mitgliedstaaten vorangegangen war. Man wollte sicher sein, mit einer Mehrheit von Staaten die gleiche Klassifikation anwenden zu können. Das ist heute der Fall, wie Sie einer Liste auf Seite 5 der Botschaft entnehmen können. Angesichts der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Markenschutzes und im Hinblick auf unser Interesse an der direkten Mitsprache bei der jeweiligen Anpassung empfiehlt Ihnen die einstimmige Kommission Eintreten auf die Vorlage.

In der Detailberatung gab einzig der Ingress Anlass zu einer längeren Diskussion. Aufgrund eines für dormalen zurückgezogenen Antrages wurde geprüft, ob neben dem Artikel 8 auch Artikel 64 der Bundesverfassung zu erwähnen wäre. Artikel 8 enthält die allgemeine Kompetenz des Bundes, völkerrechtliche Verträge abzuschliessen. Artikel 64 erwähnt unter anderem die Gesetzgebungskompetenz des Bundes über den Schutz gewerblich verwertbarer Erfindungen. Der Antrag, Artikel 64 ebenfalls zu erwähnen, beschlägt eine immer wieder aufgenommene Grundsatzfrage. Sie lautet: Genügt dem Bund die allgemeine Zuständigkeit für den Abschluss jeglichen Staatsvertrages, oder muss er daneben auch noch die innerstaatliche Gesetzgebungskompetenz für das zu regelnde Gebiet besitzen? Darüber waren die Meinungen in der Kommission geteilt. Der Streit ist keineswegs neu. Die Frage wurde schon in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts von meinem Landsmann Philipp Anton von Segesser im Nationalrat aufgeworfen, weil er sich über die vom Bund mit Frankreich abgeschlossenen Niederlassungsverträge aufregte. Er unterlag in den Verfassungsberatungen von 1871 mit einem Antrag, wonach die Vertragschlusskompetenz des Bundes nicht weiter gehen dürfe als seine Gesetzgebungskompetenz. In der Folge hat sich der Bundesrat denn auch bei den von der Bundesversammlung genehmigten Staatsverträgen stets nur auf Artikel 8 BV abgestützt, so auch etwa bei Staatsverträgen über Erbschaftssteuern, die doch im innerstaatlichen Bereich eindeutig Sache der Kantone sind. Das Bundesgericht hat sich seit 1883 unverändert, so auch etwa in einem Urteil aus dem Jahre 1970, auf den Standpunkt gestellt, der Bund sei allein zuständig, Staatsverträge abzuschliessen, und zwar auch da, wo ihm innerstaatlich die Gesetzgebungskompetenz mangle. Vorbehalten bleiben denn nur die Ausnahmen von Artikel 9 der Bundesverfassung.

Angesichts dieser langen, auch von der Mehrheit der Staatsrechtslehrer unterstützten Praxis wollte die Kommission nicht unversehens das Steuer herumdrehen, dies um so weniger, als eine entsprechende Einschränkung die internationale Vertragsfähigkeit des Bürgers arg strapazieren könnte. Die Konsequenzen eines solchen Wechsels – ich frage mich persönlich, ob er ohne Verfassungsänderung bei Artikel 8 oder 9 überhaupt möglich sei – müssen schon genau ausgeleuchtet werden. Die Kommission hat, ohne ein

Postulat zu formulieren, immerhin den Wunsch geäußert, der Bundesrat möge die Frage zuhanden der Räte wieder neu überprüfen. Sie beantragt Ihnen im übrigen einstimmig, bei 2 Enthaltungen, den Bundesbeschluss gemäss Antrag des Bundesrates zu genehmigen, damit das Abkommen ratifiziert werden kann.

Bundesrätin **Kopp**: Sie haben es gehört: Das Abkommen ist vorwiegend technischer Natur, und die Kommission empfiehlt Ihnen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen Zustimmung. Wenn ich die Protokolle richtig interpretiere, beruhen die zwei Enthaltungen lediglich darauf, dass die Frage des Ingresses nicht geklärt wurde. Ich habe vom Wunsch der Kommissionspräsidentin, dass diese Frage geprüft werde, Kenntnis genommen. Es scheint mit zweifellos richtig – und hier befinde ich mich in Einklang mit der Kommission –, dass dieses Abkommen nicht Anlass ist, diese Grundsatzdiskussion ohne sorgfältige Abklärung zu führen.

Eine weitere eher grundsätzliche Frage hat Ihre Kommission aufgeworfen im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Mehrheitsentscheid. Ich darf Ihnen sagen, dass solche Mehrheitsentscheide nichts Ausserordentliches sind, sondern dass wir in verschiedenen internationalen Abkommen solche Mehrheitsentscheide haben. Es scheint uns auch richtig, dass nicht eine kleine Minderheit ein solches Abkommen blockieren kann. Wenn Sie zustimmen, tun Sie also nichts Aussergewöhnliches, sondern Sie bestätigen eine Praxis, wie wir sie schon in verschiedenen Verträgen haben.

Ich bitte Sie, dem Abkommen zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Titre et préambule, art. 1 et 2

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 26 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

83.378

Motion des Nationalrates (Christinat)

Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit.

Revision des StGB

Motion du Conseil national (Christinat)

Infraction contre les moeurs.

Révision du code pénal

Beschluss des Nationalrats vom 14. Dezember 1984

Décision du Conseil national du 14 décembre 1984

Wortlaut der Motion

Der Bundesrat wird ersucht:

1. eine Änderung des Strafgesetzbuches vorzubereiten, die den Begriff der erschwerenden Umstände für die Fälle einführt, in denen Notzucht von einer Bande begangen wird;
2. die bandenmässige Begehung für alle Artikel vorzusehen, die strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit betreffen.

Geistiges Eigentum. Abkommen von Nizza

Propriété intellectuelle. Arrangement de Nice

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	304-305
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 614